

Reine Buchenlaubzigaretten! Der Erlaß des Finanzministeriums, nach dem Erzeugnisse, die mehr als 5 v. H. Tabak enthalten, als Tabakerzeugnisse anzusehen sind, hat unter den Rauchern eine begreifliche Beunruhigung hervorgerufen. Wie wir erfahren, ist nun aber diese Auslegung nicht so wörtlich aufzufassen, sondern es handelt sich lediglich um eine Unterscheidung für die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren. Dieser Erlaß spricht durchaus nicht die Berechtigung aus, etwa Zigarren und Zigaretten herzustellen, die nur 6 v. H. Tabak enthalten. Auch jetzt dürfen Zigarren nur aus Tabak hergestellt und selbst für die billigsten Sorten höchstens Tabakrippen verarbeitet werden. Die Verwertung von Ersatzstoffen für Zigarren bleibt, wie bisher, strafbar. Bei den Zigaretten ist allerdings Hopfen als Ersatzstoff zugelassen, jedoch darf diese Beimischung höchstens 20 v. H. betragen. Tatsächlich werden auch kaum solche Zigaretten in den Handel gebracht werden, denn für die Hoereslieferungen ist nicht einmal diese Beimischung gestattet, und da diese Lieferungen den allergrößten Teil der Herstellung beschäften, es sich also bei den großen Betriebseinschränkungen kaum lohnen dürfte, die Herstellung auf diese Ersatzwaren umzustellen, wird man nach wie vor wenigstens in den bekannteren Zigarettenmarken reinen Tabak finden. Die Zulassung von Streckmitteln — Hopfen, Buchen-, Bichorien- und Kirschblättern — gilt also nur für Rohtabake, die als solche in den Handel gebracht werden.